

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0005-INT/2026
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Fabian Aubrunner, BSc LL.M.
TELEFON (+43-1) 249 59 -4219
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL fabian.aubrunner@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 27.04.2026

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert und ein Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027 erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert und ein Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027 erlassen werden soll, Stellung zu nehmen. Im Generellen begrüßen wir die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Berücksichtigung der FATF-Empfehlungen und Vorgaben. Im Einzelnen dürfen wir auf zwei Punkte hinweisen:

1. Zur fehlenden Einsichtsberechtigung von Sachversicherern (§ 9 WiEReG, § 12 WiEReG 2027-E):

Um die Vorgaben zur Vermeidung der Umgehung von Finanzsanktionen rechtskonform anzuwenden, benötigen Sachversicherer eine Einsichtsberechtigung, um den wirtschaftlichen Eigentümer für das Sanktionsscreening feststellen zu können. Sachversicherer sind nach dem aktuellen Entwurf jedoch nicht direkt einsichtsberechtigt.

Das WiEReG verweist zwar auf das FM-GwG (vgl. § 9 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 16 WiEReG-E sowie § 12 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 16 WiEReG 2027-E); das FM-GwG selbst nimmt Sachversicherer jedoch vom Anwendungsbereich aus (vgl. § 2 Z 2 lit. b FM-GwG: „[...] jeweils im Rahmen des Betriebes der Lebensversicherung (Zweige 19 bis 22 gemäß Anlage A zum VAG 2016);“).

Wenn Sachversicherer (für die Einhaltung der Sanktionsbestimmungen) antragsunabhängig Einsicht nehmen können sollen, müsste dies daher gesetzlich ergänzt werden. Nach dem aktuellen Entwurf können Sachversicherer nur auf Antrag Einsicht nehmen (vgl. § 10 und 10b WiEReG-E und § 13 f. WiEReG 2027-E).

Wir regen daher an, § 9 Abs. 1 WiEReG und § 12 Abs. 1 WiEReG 2027-E entsprechend zu ergänzen. Naheliegender wäre uE die Herstellung eines Gleichklangs mit § 1 Abs. 4 SanktG 2024, BGBl. I Nr. 5/2025, der alle Versicherungszweige abdecken würde.

§ 9 Abs. 1 Z 1 WiEReG bzw. § 12 Abs. 1 WiEReG 2027 könnten lauten:

„Z1. Kreditinstitute gemäß § 2 Z 1 FM-GwG, Abbaugesellschaften gemäß § 162 BaSAG, Abbaueinheiten, die gemäß § 2 GSA gegründet wurden, Abbaueinheiten gemäß § 83

BaSAG und Versicherungsunternehmen gemäß § 2 Z 2 lit. b FM-GwG aber im Bereich des Betriebs aller Versicherungszweige.

Anzumerken ist hierbei, dass damit keine materielle Pflichtenerweiterung für Sachversicherer einhergehen soll. **Daher regen wir zusätzlich an, dies in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen.**

2. Zur fehlenden Löschungsverpflichtung (u.a. § 3 Abs. 2 WiEReG-E, § 3 Abs. 3 WiEReG 2027-E)

Die Änderungen zu u.a. § 3 Abs. 2 WiEReG-E / § 3 Abs. 3 WiEReG 2027-E – in Zusammenschau mit Art. 63 Abs. 6 AML-VO – bestimmen, dass Daten fünf Jahre aufzubewahren sind, insbesondere für die Zeit nach Beendigung eines Rechtsträgers (vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen). § 3 Abs. 3 WiEReG 2027-E normiert flankierend eine Löschungsverpflichtung; eine entsprechende Verpflichtung fehlt allerdings in § 3 Abs. 2 WiEReG-E (arg: „mindestens“ 5 Jahre aufzubewahren). Unklar ist daher, (i) ob Informationen iSd § 3 Abs. 2 WiEReG-E überhaupt einer Löschungspflicht unterliegen und (ii) wann nach § 3 Abs. 3 WiEReG 2027-E entsprechend aufbewahrte Informationen zu löschen sind (arg: § 3 Abs. 3 WiEReG 2027-E sieht zwar eine Aufbewahrungs- und Löschungspflicht iSd Art. 63 Abs. 6 AML-VO vor; Art. 63 Abs. 6 AML-VO selbst enthält jedoch keine explizite Löschungspflicht).

Eine klare Löschungspflicht würde Art. 77 Abs. 3 der AML-VO enthalten, wonach Informationen fünf Jahre lang aufzubewahren und personenbezogene Daten *nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist* zu löschen sind. Diese Löschungsverpflichtung findet jedoch keine entsprechende Erwähnung im vorgeschlagenen Gesetzestext.

Wir regen daher an, eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen, wie lange die Daten aufzubewahren und zu welchem Zeitpunkt diese zu löschen sind (ggf. unter Hinweis auf die Frist iSd Art. 77 Abs. 3 AML-VO), um etwaige Missverständnisse zu vermeiden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/93>) an den Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder
Stellvertretender Abteilungsleiter

Mag. Philip Gollmann, LL.M. PM

elektronisch gefertigt

